

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 7. Juli

1961

**Inhalt:** 1. Gesetz über die Sonn- und Feiertage. 2. Schulausstellung beim 10. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin. 3. Übergang von der Mittel-(Real-)Schule zur höheren Schule. 4. Klassen- und Schulpflegschaften an kommunalen Schulen. 5. Verzeichnis evangelischer Ausbildungsstätten. 6. Franz-Delitzsch-Preis. 7. Steuerliche Behandlung von Abfindungen wegen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienstverhältnis. 8. Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1961 und Einsendung an das Finanzamt. 9. Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Recklinghausen. 10. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Körne-Wambel und Dortmund-Heliand. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Scherfede-Westheim. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienen Bücher und Schriften.

### Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. Juni 1961  
Nr. 11472 II/C 7—13

Nachstehende Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 geben wir den Presbyterien bekannt.

#### Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Vom 9. Mai 1961

Auf Grund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 136) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), des Zweiten Änderungsgesetzes vom 27. Mai 1959 (GV. NW. S. 105) und des Dritten Änderungsgesetzes vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Mai 1961

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

#### Gesetz über die Sonn- und Feiertage

##### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

##### § 2

##### Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

a) der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,

b) der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,  
c) folgende staatlich anerkannten Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Christi-Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
7. der Allerheiligentag (1. November),
8. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
9. der 1. Weihnachtstag,
10. der 2. Weihnachtstag.

(2) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den unter Absatz 1 genannten Feiertagen begangen werden.

##### § 3

##### Äußeres Verhalten

An den durch dieses Gesetz geschützten Tagen ist jeder zu einem dem Wesen dieser Tage entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

##### § 4

##### Arbeitsverbote

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagen.

##### § 5

##### Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;
3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
  - a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
  - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
  - c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;
4. leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen nicht gewerbsmäßig verrichtet werden.

#### § 6

##### Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
- c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

#### § 7

##### Stille Feiertage

(1) Stille Feiertage sind der Karfreitag, der Tag der deutschen Einheit (17. Juni), der Allerheiligentag (1. November),

der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis), der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent), der Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent).

(2) An den stillen Feiertagen sind vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Ausnahmen von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh zusätzlich verboten:

- a) alle sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und anderer Pferdeleistungsschauen;
- b) musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art einschließlich Preiskegeln, Preisskat und dergleichen in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb;
- c) der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten;
- d) öffentliche Tanzlustbarkeiten;
- e) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Rundfunkdarbietungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 zugelassen sind;
- f) die Durchführung von Verkaufsmessen, gewerblichen Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Am Karfreitag sind zusätzlich auch nicht öffentliche der Unterhaltung dienende Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen verboten.

(3) Zugelassen sind an den stillen Feiertagen:

- a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder weihvoller Art oder sonst ernsten Charakters, die dem besonderen Wesen des Feiertags entsprechen;
- b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister oder die von ihm bestimmte Stelle als zur Aufführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen geeignet anerkannt sind;
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt;
- d) Rundfunknachrichten.

Am Karfreitag sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes auch alle nach Buchst. a) bis c) zulässigen Veranstaltungen mit Ausnahme von Rundfunkübertragungen verboten.

(4) Am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag sind sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen [Absatz 2 Buchst. a)] und im Zusammenhang mit Pferderennen auch die gewerbsmäßige Annahme von Wetten ab 13 Uhr erlaubt. Bei den Veranstaltungen soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden. Aus Anlaß des Tages der deutschen Einheit ist jeweils am 17. Juni nach näherer Weisung des Kultusministers in allen Schulen der Bedeutung des Tages zu gedenken. Fällt der 17. Juni auf einen Sonntag, so finden die Schulfeiern am Vortage statt.

#### § 8

##### Sonstige Verbote

(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages fin-

den ab 16 Uhr § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

### § 9

#### Kirchliche Feiertage

(1) An kirchlichen Feiertagen (§ 2 Abs. 2) haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

### § 10

#### Jüdische Feiertage

(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
  2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr
- sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:
- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
  - b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

### § 11

Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6 durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.

### § 12

Durchführungs- und Ausführungsvorschriften

(1) Zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innen-

minister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

— GV. NW. 1961 S. 209.

## Schulausstellung beim 10. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 6. 1961  
Nr. 11106/C 9—51

Das Präsidialbüro und der Vorbereitende Ausschuß des Deutschen Evangelischen Kirchentages haben sich entschlossen, die Ausstellung

„Evangelische Kirche im Dienst für Schule und Erziehung“,

die bei der Internationalen Schulausstellung in Dortmund gezeigt worden ist, für den Kirchentag in Berlin vom 19.—23. Juli 1961 aufbauen zu lassen. Die Ausstellung wird in der Ausstellungshalle VI auf dem Messegelände zu sehen sein. Die Unterlagen für den Kirchentag werden entsprechende Hinweise bringen.

Es ist nicht abzusehen, ob diese Ausstellung noch ein weiteres Mal aufgebaut werden kann; darum wird auf diesen Wiederaufbau der Ausstellung aufmerksam gemacht. Diese selbst ist seinerzeit im Einladungsschreiben des Comenius-Instituts vom 11. November 1960, in den Nachrichten des EPD vom November 1960, im Führer durch die Dortmunder Ausstellung, sowie in der Zusammenstellung des Comenius-Institutes „Stimmen über die Ausstellung“ näher beschrieben worden.

Alle, die am Berliner Kirchentag teilnehmen, sollten auf die Schulausstellung hingewiesen werden.

## Übergang von der Mittel- (Real-)Schule zur höheren Schule

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. Juni 1961  
Nr. 13348/C 9—57

Im Kirchlichen Amtsblatt 1960 haben wir auf Seite 16 und 17 einen wichtigen Erlaß des Herrn Kultusministers zum Übergang von der Realschule zur höheren Schule bekanntgegeben. Der Herr Kultusminister hat den angegebenen Erlaß mit Runderlaß vom 11. 1. 1961 — II E 3.71 — 10/2 — 6791/60 (Abl. d. Kult.Min. 1961 Nr. 2) wie folgt ergänzt:

1. Die Bestimmung in Abs. a 3c des Erlasses über den Nachweis von Lateinkenntnissen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Aufbaustufe wird aufgehoben. Bereits bestehende Vorbereitungslehrgänge in der lateinischen Sprache führen die begonnene Arbeit bis zum Ende des Schuljahres 1960/61 fort.
2. Auch solche Absolventen der Mittel-(Real-)Schule, die nicht am fakultativen Unterricht in Französisch teilgenommen haben, und Absolventen der Aufbauzüge an Volksschulen können in die Aufbaustufe aufgenommen werden, wenn sie, abgesehen von der 2. Fremdsprache, die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen.
3. Absolventinnen der Mittel-(Real-)Schule, die infolge der besonderen Lehrpläne für Mädchen-Mittel-(Real-)Schulen in Mathematik und den Naturwissenschaften nicht den gleichen Lei-

stungsstand wie die Jungen aufweisen, müssen während des Anfangsjahres zusätzlich gefördert werden, damit sie den Anschluß an die Arbeit der Klasse gewinnen.

## Klassen- und Schulpflegschaften an kommunalen Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1961  
Nr. 12707/C 9—53

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers

1. Zur Wählbarkeit von Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von Klassen- und Schulpflegschaften an kommunalen Schulen
2. Zur Beachtung der für die Klassen- und Schulpflegschaft geltenden Bestimmungen geben wir bekannt:

RdErl. d. Kultusministers vom 4. 5. 1961  
— M 6.30 — 10/51 Nr. 713/60 —

Zur Vermeidung von Unklarheiten weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, wenn Erziehungsberechtigte, die nicht im Gebiete des Schulträgers wohnen, zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft oder einer Schulpflegschaft gewählt werden.

Dasselbe gilt für die Wahl von Erziehungsberechtigten, die Bedienstete des Schulträgers sind. Im übrigen bitte ich die Schulleiter, dafür zu sorgen, daß an den von ihnen geleiteten Schulen die für die Schul- und Klassenpflegschaften geltenden Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Pflegschaftssitzungen nach Beginn eines jeden Schuljahres baldmöglichst einberufen werden.

Dieser Erlaß ist den Klassen- und Schulpflegschaften durch den Schulleiter bekanntzugeben. An alle nachgeordneten Behörden.

## Verzeichnis evangelischer Ausbildungsstätten

Landeskirchenamt, Bielefeld, den 15. Juni 1961  
Nr. 12752/C 21—01

Von der Hauptgeschäftsstelle — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland — Stuttgart O, Gerokstraße 21, ist eine Neuauflage des Verzeichnisses evangelischer Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe herausgegeben. Im Blick auf den Mitarbeitermangel in allen sozialen und kirchlichen Berufen ist dies Verzeichnis eine wertvolle Hilfe bei der Berufsberatung junger Menschen.

Wir machen auf dies Verzeichnis aufmerksam, das für den Preis von 1,20 DM von der Hauptgeschäftsstelle bezogen werden kann.

Wir werden jeder Superintendentur ein Exemplar zur Verfügung stellen, damit es im Bedarfsfall dort eingesehen werden kann.

## Franz-Delitzsch-Preis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 6. 1961  
Nr. 12727/C 20—18

Nachstehende Ausschreibung des Franz-Delitzsch-Preises geben wir bekannt.

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

*Franz-Delitzsch-Preis*

wird hiermit zum elften Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema

*Gottesreich und Gottesbund  
in der Verkündigung Jesu.*

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preis Ausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält,

zum 15. Dezember 1962

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Rengstorf, (21 a) Münster (Westf.), Melchersstr. 23, zur Beurteilung einzureichen. Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Rabbiner Dr. Geis (Düsseldorf), Professor D. Holsten (Mainz), Professor Dr. Wittenberg (Neuendettelsau) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt

500,— DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird bis zum 1. April 1963 bekanntgegeben werden. Es ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium  
des Institutum Judaicum Delitzschianum

## Steuerliche Behandlung von Abfindungen wegen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienstverhältnis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1961  
Nr. 12257/B 14—04

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 3. Mai 1961 S 2176—17—VB 2 folgendes mitgeteilt:

Nach Abschnitt 12 Absatz 9 LStR 1960 gehören die Übergangsgelder, die auf Grund des § 16 TO.A an ausscheidende Angestellte im öffentlichen Dienst gezahlt werden, zu den steuerfreien Entschädigungen im Sinn des § 6 Ziffer 7 LStDV 1959. Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A) ist durch den am 1. April 1961 in Kraft getretenen Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund Länder, Gemeinden) — BAT — vom 23. Februar

1961 abgelöst worden. Die Angestellten erhalten nunmehr bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Übergangsgeld nach Maßgabe der tariflichen Regelungen. Dieses Übergangsgeld fällt jedoch nicht unter die Bestimmung des Abschnitts 12 Absatz 9 LStR 1960. Es kann auch nicht nach § 6 Ziffer 8 LStDV 1959 steuerfrei belassen werden, weil es nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis gezahlt wird.

## Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1960 und Einsendung an das Finanzamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 6. 1961  
Nr. 13090/B 14—04

Nachstehende Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Münster geben wir hiermit bekannt:

### Bekanntmachung

Arbeitgeber, die die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1960, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) für das Kalenderjahr 1960 noch nicht an das zuständige Finanzamt eingesandt haben, werden dringend gebeten, dieses unverzüglich zu tun.

Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer, die ausnahmsweise noch Lohnsteuerkarten 1960 besitzen.

Vordrucke zu Lohnsteuerüberweisungsblättern und zu Lohnzetteln sind kostenlos bei den Finanzämtern erhältlich.

Die Arbeitgeber werden ferner gebeten, in den Bescheinigungen auf den Lohnsteuerbelegen außer den Namen (der Firma) und der Unterschrift wegen des kirchensteuerlichen Finanzausgleichs ihre vollständige Anschrift zu vermerken.

Münster (Westf.), im Monat Juni 1961.  
Oberfinanzdirektion Münster

## Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Recklinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 13. Oktober 1960 folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) der Kirchenkreis Recklinghausen wird in die beiden Kirchenkreise Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop geteilt.

(2) Der Kirchenkreis Recklinghausen umfaßt die Kirchengemeinden:

1. Bruch
2. Datteln
3. Drewer
4. Erkenschwick
5. Haltern
6. Herten
7. Hochlarmark
8. Hüls
9. Marl
10. Recklinghausen

11. Scherlebeck
12. Suderwich
13. Waltrop
14. Westerholt-Bertlich

(3) Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop umfaßt die Kirchengemeinden:

1. Bottrop-Altstadt
2. Bottrop-Batenbrock
3. Bottrop-Boy-Welheim
4. Bottrop-Eigen
5. Bottrop-Fuhlenbrock
6. Gladbeck-Brauck
7. Gladbeck-Mitte
8. Gladbeck-Rentfort
9. Gladbeck-Zweckel
10. Dorsten
11. Hervest
12. Holsterhausen

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.  
Bielefeld, den 22. Oktober 1960.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmele  
Nr. 22145/Recklinghausen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 22. Oktober 1960 kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung des Kirchenkreises Recklinghausen in die beiden Kirchenkreise Recklinghausen und Gladbeck-Bottrop wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster (Westf.), den 24. Mai 1961.

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. Unterschrift

(L.S.)

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, gehörenden und südlich der Bahnlinie Dortmund-Süd/Soest wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel aus- und in die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, eingepfarrt.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Mai 1961.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmele  
Nr. 7963/A 5—05b Körne-Wambel

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 1. 7. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Körne-Wambel in die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Heiland erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S.S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S.S. 594).

Arnsberg (Westf.), den 18. Mai 1961

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.)

P a p e

41. Nr. D 8 —fE

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juni 1961.

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

D r. T h ü m m e l

Nr. 9298/II/Scherfede-Westheim 1 (2)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen ist

die durch Berufung des Pfarrers Wilhelm Helinger in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Hilfsprediger Raimund Bröker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Fröndenberg, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Paul-Gerhard Echternkamp zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Bruno Groeger zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers Erwin Haag, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Gerhard Grothe zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen in die 5. Pfarrstelle als Nachfolger des Pfarrers Dr. Ernst-Günter Brauckmann, der als wissenschaftlicher Assistent an die Universität Münster berufen worden ist;

Hilfsprediger Karl-Heinz Jessen zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Levern Kirchenkreis Lübbecke, in die 1. Pfarrstelle;

Pastor Heinrich Meyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des Pfarrers Echternkamp, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Joachim Reitze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Blindow, der in den Ruhestand getreten ist;

Vikarin Ruth Hahn in das Amt einer Vikarin des Kirchenkreises Gelsenkirchen als Nachfolgerin der Vikarin Wodrich, die in den Ruhestand getreten ist.

### Ernennungen

Studienassessor Harald Hahmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1961 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Dr. Bruno Könemann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1961 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Rudolf Schädlich ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1961 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

### Gestorben ist

Pfarrer Hans-Ludwig Kulp in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 1. Juni 1961 im 58. Lebensjahr.

### Theologische Prüfungen

Es haben bestanden  
die erste theologische Prüfung  
die Studenten der Theologie

Friedrich Augner, Friedrich Baster, Rolf-Walter Becker, Günther Brinkmann, Egbert Flacke, Lothar Fleck, Horst-Dieter Franke, Martin Greschat, Utz Kesper, Manfred Kock, Peter Koepen, Heinz Kopton, Friedhelm Krüger, Erhard Lucas, Hans-

Joachim Meier, Gerhard-Ewald Reusch, Dieter Rübesam, Heinrich-Joachim Schiermeyer, Helmut Schnickmann, Walter Schroeder, Norbert Strack, Peter Walter, Johannes Martin Wellmer, Hans-Dieter Wiemann,

die Studentinnen der Theologie

Gisela Kitzig, Ruthild Kramer, Erika Kreutler, Erika Lehmkuhler, Karin Wessig.

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie

Ernst Achenbach, Rainer Albrecht, Günter Apsel, Ulrich Bach, Ullrich Bienengräber, Hermann Bissinger, Hans Günther Blomeier, Dr. Peter C. Bloth, Herbert Demmer, Hans-Joachim Dudzus, Joachim Erlbruch, Ernst Karl Fricke, Helmut Gatzen, Gerhard Hahne, Dr. Rolf Kempf, Rudolf Knappmann, Ernst Kreutz, Hartmut Lips, Robert Lück, Eberhard Naumann, Karl Johann Rese, Martin Rüter, Heinz Gerhard Schünemann, Martin Wellmann, Hans Joachim Ziemann.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

AT-Thema: Die Rolle Jerusalems im Alten Testament.

NT-Thema: Wie stellen die drei ersten Evangelisten Johannes den Täufer dar, und wie sind die Differenzen in der Darstellung zu erklären?

Systematisches Thema: Das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung ist darzustellen nach den lutherischen Bekenntnisschriften.

Kirchengeschichtliches Thema: Franz von Assisi und Luther in ihren auf die Kirche gerichteten Reformbestrebungen.

Zweite theologische Prüfung:

AT-Thema: Das Verhältnis von Gesetz und Bund im Alten Testament.

NT-Thema: Wie wird nach dem Römerbrief christliche Ethik begründet?

Systematisches Thema: Das vierte Gebot nach Luthers Katechismen und die heutige soziologische Situation der Familie.

Kirchengeschichtliches Thema: Die Auswirkungen des Kulturkampfes auf die evangelische Kirche in Deutschland.

Thema aus dem Gebiet der Praktischen Theologie: Die von den Benediktinern ausgehende liturgische Bewegung im modernen Katholizismus im Lichte der evangelischen Theologie.

#### Der Titel Kirchenmusikdirektor

ist Herrn Professor Wolfgang Auler in Witten verliehen worden.

#### Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Ulrich Wulforth in Münster verliehen worden.

#### Stellenangebot

Wir suchen einen Kirchenmusiker (B-Stelle), der in der Lage ist, an der St. Georgskirche in Hattingen eine Kantorei aufzubauen. Verlangt werden gute Befähigung sowohl für den Organisten wie für den Chorleiterdienst (Erwachsenen- und Kinderchöre). Bezahlung erfolgt nach Tarif. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hattingen-Ruhr, Bruchstr. 10.

#### Stellengesuche

Katechetin mit der Grundprüfung an einem Seminar für kirchliche Dienste sucht zum 15. 11. 1961 eine Stelle im Gemeinde- und Volksschuldienst. Anfragen erbeten an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20.

Absolvent des Evangelischen Seminars für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf, sucht nach beendeter Ausbildung ab 1. Oktober 1961 Dienst als Volksschulkatechet und Gemeindehelfer. Er ist 40 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Verwaltungsarbeiten können übernommen werden. Anfragen erbittet das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20.

#### Erschienene Bücher und Schriften

Elisabet van Randenborgh: *Gebeugt zu deiner Spur*. Furche-Verlag, Hamburg 36, 1956, 273 S., 8,80 DM.

Dieses nicht mehr neue Buch der Schriftstellerin Elisabet van Randenborgh bringt uns die Gestalt der Anna Amalie von Gallitzin, der Gemahlin des Fürsten G., des russischen Gesandten im Haag, einer der geistig regsamsten Frauen des 18. Jahrhunderts, nahe. Indem die Verfasserin mit viel Einfühlungsvermögen die innere Entwicklung dieser schönen, geistvollen Frau schildert, werden wir gleichzeitig mit bedeutenden Vertretern des Geisteslebens aus West und Ost konfrontiert.

Die wichtigsten seien hier angeführt:

Da ist zuerst der Enzyklopädist Diderot, dessen unverbindliche und leichte Art, Dinge des Geistes zu behandeln, der Fürstin nicht die erwartete Förderung ihres Strebens, sondern Enttäuschung bringt. Darauf folgt die Begegnung mit dem holländischen Philosophen Hemsterhuis, der seiner Schülerin und Freundin mit seinen sokratisch-platonischen Gedanken den Weg in der Welt des Geistes freimacht, ohne ihr — wie auch später der Generalvikar Franz von Fürstenberg — den Frieden, der höher ist als alle Vernunft, vermitteln zu können. Von Unruhe ständig bedroht, findet Anna Amalie immer eine Diskrepanz zwischen ihrem Vollkommenheitsstreben und den Anforderungen des täglichen Leben, die auch der dogmatisch korrekte katholische Glaube nicht lösen kann. Daher bedeutet die Begegnung mit dem offenbarungsgläubigen Lutheraner Johann Georg Hamann, dem Magus des Nordens, für sie die entscheidende Wende. Das Schriftwort aus 2. Kor. 12, 9 (im Roman ist irrtümlich der Römerbrief zitiert), wird für sie nicht nur der Schlüssel zu Hamanns Leben, sondern auch ihres eigenen. Später trat der

katholische Charakter ihres Kreises mehr in den Vordergrund.

Die Sprache ist flüssig und zeugt von besonderer Einfühlung in die Zeit des Idealismus in der beginnenden Erweckung. Für suchende Menschen kann das Buch eine Hilfe auf ihrem Wege sein.

---

Im Lutherhaus-Verlag Hannover ist eine Schrift

von Edith Thomas unter dem Titel „Der Sonntagsgottesdienst“ erschienen. Es handelt sich um eine durchgehende Erläuterung der einzelnen liturgischen Stücke. Außerdem ist die Schrift mit 28 Abbildungen von Christian Rietschel versehen. Sie eignet sich vorzüglich, Konfirmanden den Gottesdienst und seinen Ablauf nahezubringen. Wir empfehlen sie daher. Der Preis dieser Schrift beträgt 1,20 DM.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.